

Zensus 2011

**Befragungen ergänzen Registerauswertungen
Wohneigentümer erhalten nach Ostern Fragebogen
Gut 13 Prozent der Bevölkerung bekommen Besuch vom Interviewer**

Im Jahr 2011 findet die EU-weite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung statt. In Deutschland wird am 9. Mai 2011 gezählt. Das ist der Stichtag, auf den sich alle zu erhebenden Daten beziehen werden. Nach den Ergebnissen des Zensustest aus dem Jahr 2001 könnte die Einwohnerzahl bundesweit um rund 1,3 Millionen niedriger sein, als ausgewiesen. Die Ermittlung verlässlicher Einwohnerzahlen ist ein Hauptziel des Zensus, da diese bei vielen Regelungen wie zum Beispiel beim Länderfinanzausgleich oder bei der Einteilung von Wahlkreisen eine wichtige Berechnungsgrundlage sind. Auch die Strukturdaten zur Bevölkerung, zu Haushalten, Wohnungen und Gebäuden sind veraltet und müssen für die Planungen des Bundes, der Länder und Kommunen aktualisiert werden.

Anders als bei der letzten Volkszählung muss aber nur etwa ein Drittel aller Bürgerinnen und Bürger gefragt werden. Eine Vielzahl von Informationen kann aus bestehenden Verwaltungsregistern wie den Melderegistern der Gemeinden oder der Bundesagentur für Arbeit gewonnen werden. Die Melderegister liefern neben der Anschrift auch Merkmale zur Person, wie zum Beispiel Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Die Erwerbsregister der Bundesagentur für Arbeit enthalten Informationen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder auch zu Arbeitslosen sowie Arbeitssuchenden. In diesen Registern sind aber nicht alle Informationen enthalten. Und, was besonders wichtig ist, nicht alle Angaben sind mit Blick auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen aktuell. Des Weiteren gibt es keine Verwaltungsregister zu Gebäuden und Wohnungen. Aus diesem Grund müssen zu den Registerauswertungen ergänzende Befragungen durchgeführt werden. Hierzu zählen die Befragungen aller Gebäude- und Wohnungseigentümer, von Personen in ausgewählten Haushalten sowie aller Bewohner in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften.

Die Gebäude- und Wohnungszählung

In Rheinland-Pfalz bekommen in den zwei Wochen nach Ostern rund 1,1 Millionen Gebäude- und Wohnungseigentümer sowie Immobilienverwalter Post vom Statistischen Landesamt. Die Anschriften von Eigentümern und Verwaltern haben die Statistischen Ämtern über verschiedene Verwaltungsregister bspw. der Grundsteuerverwaltung sowie mittels einer Vorerhebung zur Gebäude- und Wohnungszählung ermittelt. Nicht alle Registereintragungen sind aktuell und in den verschiedenen Registern können die Angaben zu den jeweiligen Eigentümern voneinander abweichen, da in einem Register bspw. die Eheleute und in einem anderen nur einer der Ehepartner vermerkt ist. Aus diesem Grund ist es nicht ausgeschlossen, dass Eigentümer zu einem Wohnobjekt mehrfach Post erhalten. Diese brauchen dann nur einen Fragebogen je Gebäude- bzw. Wohnobjekt ausfüllen, sollten aber alle Fragebögen zurücksenden. Zum Gebäude sind lediglich sechs und zu jeder Wohnung neun Fragen zu beantworten. Diese beziehen sich unter anderem auf die Art des Gebäudes, die Zahl der Wohnungen, deren Ausstattung und Fläche. Die Eigentümer oder auch Verwalter der Immobilien können die Fragen auch über das Internet beantworten. Das erspart die gesetzlich vorgegebene frankierte Rücksendung der Fragebögen. Aus der Gebäude- und Wohnungszählung lassen sich in Verbindung mit den übrigen Zensusdaten auch wichtige Erkenntnisse über die derzeitige Nutzung von Wohnraum gewinnen. Sie sind damit eine wichtige Planungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung und den Wohnungsbedarf in der Zukunft.

Die Haushaltebefragung

Weitere Informationen, die in Registern nicht enthalten sind, werden an ausgewählten Anschriften vor Ort erfragt. Diese Auswahl für die sogenannte Haushaltebefragung basiert auf einem wissenschaftlichen Stichprobenplan des Statistischen Bundesamtes. In Rheinland-Pfalz müssen zur Ermittlung belastbarer regionalisierter Strukturdaten rund 557 000 Personen befragt werden, das sind 13,2 Prozent der Bevölkerung mit Haupt- und Nebenwohnsitz. Ziele dieser Befragung sind zum einen die Qualitätssicherung der Registerdaten und damit die Feststellung belastbarer amtlicher Einwohnerzahlen, zum anderen die Gewinnung zusätzlicher Strukturdaten wie beispielsweise zur Bildung, Ausbildung, Berufstätigkeit oder Migration. Diese Daten werden unter anderem für Infrastruktur- und Sozialplanungen auf der Ebene der Länder und Gemeinden benötigt.

Die Durchführung der Haushaltebefragung übernehmen abgeschottete Erhebungsstellen bei den Verwaltungen der 24 Landkreise und der 12 kreisfreien Städte. Diese setzen insgesamt

rund 5 600 Erhebungsbeauftragte ein. Diese Interviewer sind ab dem Stichtag 9. Mai bis etwa Ende Juli unterwegs. Sie kündigen ihren Besuch rund zwei Wochen vorher mit einer Postkarte an und bringen zum angekündigten Termin die Fragebögen in die ausgewählten Haushalte. Die Erhebungsbeauftragten können sich mit einem Dienstausweis und dem Personalausweis ausweisen. Gegenüber den Erhebungsbeauftragten müssen alle Haushalte ein Mindestmaß an Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen machen, nämlich Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geschlecht. Wie die weiteren maximal 43 Fragen je Person beantwortet werden, bleibt den Haushaltsmitgliedern überlassen. Der einfachste Weg ist, die Angaben direkt gegenüber der Interviewerin oder dem Interviewer zu machen. Wer das nicht möchte, kann die Fragebögen selbst ausfüllen und frankiert per Post an die Erhebungsstelle senden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Daten online zu übermitteln. Der Zugangscode dafür steht auf dem Fragebogen.

Befragungen an Sonderanschriften

Neben der Stichprobenerhebung in Privathaushalten sind auch Befragungen an sogenannten Sonderanschriften erforderlich, die ausschließlich der Ermittlung verlässlicher amtlicher Einwohnerzahlen von Bund, Land und Gemeinden dienen. Bei Sonderanschriften handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte wie Senioren- und Studentenwohnheime, aber auch um Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten. Dabei wird zwischen sensiblen und nicht-sensiblen Bereichen unterschieden. Sensible Bereiche sind solche, bei denen die Information über die Zugehörigkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte.

Zu den nicht-sensiblen Bereichen gehören Studentenwohnheime, Altenheime oder Arbeiterheime. In rund 1 000 solcher Einrichtungen befragen Erhebungsbeauftragte in Rheinland-Pfalz alle rund 58 000 Bewohnerinnen und Bewohner. Das ist erforderlich, weil in diesen Einrichtungen die Fluktuation relativ groß ist und Registerauswertungen daher wenig aussagekräftig sind. Die meisten Bewohner erhalten einen einfachen Erhebungsbogen mit elf Fragen. Einzelne Einrichtungen werden zusätzlich in die umfassende Haushaltsstichprobe einbezogen. Dort müssen die Bewohner bis zu 50 Fragen beantworten.

An den rund 900 sensiblen Sonderanschriften, zu denen Justizvollzugsanstalten, Behindertenwohnheime und Notunterkünfte für Wohnungslose zählen, werden zum Stichtag 9. Mai 2011 die Leitungen der Einrichtung um Auskunft gebeten. Sie können die Antworten schriftlich oder via Internet geben. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden vorab von den Einrichtungsleitungen über die Befragung informiert.

Auskunftspflicht

Beim Zensus kommt es mit Blick auf die Feststellung verlässlicher amtlicher Einwohnerzahlen sowie belastbarer Strukturdaten auf eine vollständige Erhebung an. Für alle Befragungsteile besteht daher eine Auskunftspflicht. Bei der Haushaltebefragung und der Erhebung in nicht sensiblen Sonderbereichen ist der einfachste Weg die direkte Beantwortung der Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten. Die Übermittlung der Informationen auf dem Postweg oder via Internet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Fragebögen ist ebenfalls möglich. Auch bei der Gebäude- und Wohnungszählung müssen die Fragen binnen von zwei Wochen beantwortet werden. Sollten Befragte der Auskunftspflicht nicht nachkommen, müssen das Statistische Landesamt bzw. die Erhebungsstellen ein Zwangsgeld erheben, das bei den vorgenannten Befragungen bei 300 Euro beginnt. Die Zahlung entbindet aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht von der Auskunftspflicht, geantwortet werden muss trotzdem.

Datenschutz

Der Datenschutz und das Statistikgeheimnis genießen beim Zensus 2011, wie auch bei jeder anderen Erhebung in der amtlichen Statistik, höchste Priorität. Die Einzelangaben der Bürgerinnen und Bürger unterliegen der strikten Geheimhaltung. Die Daten werden ausschließlich für statistische Aufbereitungen und Auswertungen in den statistischen Ämtern des Bundes, der Länder und den Statistikstellen der Kommunen verwendet. Die Erhebungsstellen der Kommunen sind räumlich, technisch und organisatorisch strikt von der übrigen Verwaltung getrennt. Zutritt haben grundsätzlich nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen, die gesondert auf die statistische Geheimhaltung verpflichtet werden. Ähnlich sieht es im Statistischen Landesamt in Bad Ems aus. Der Zensus wird in einem zusätzlich gesicherten Bereich abgewickelt, zu dem grundsätzlich nur die mit dieser Erhebung betrauten Personen Zugang haben.

Die Weitergabe von Einzeldaten an Dritte ist allen Mitwirkenden an dieser Statistik strengstens verboten. Der Zufluss von Statistikdaten erfolgt dabei quasi auf einer Einbahnstraße. Auch an die Kommunalverwaltungen, auf deren Register für den Zensus zurückgegriffen wird, dürfen keine Informationen zurückgespielt werden. Hier zieht das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ganz klare Grenzen. Nachdem die gewonnenen Einzeldaten erfasst sind, werden die Fragebögen vernichtet. Anschließend werden die Einzeldaten zu einem zensustypischen Datensatz zusammengeführt und die Namen und Anschriften werden gelöscht. Übrig bleiben anonymisierte Datensätze, die ausschließlich im abgeschotteten Bereich der

Statistischen Ämter und der Statistikstellen der Kommunen für die Aufbereitung der statistischen Ergebnisse genutzt werden.

Die Statistischen Ämter arbeiten eng mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zusammen, die bereits ins Gesetzgebungsverfahren zum Zensus 2011 einbezogen waren. Bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen steht das Statistische Landesamt in Bad Ems in ständigem Kontakt mit dem Landesdatenschutzbeauftragten.

Fragen zum Zensus?

Fragen zum Zensus beantwortet eine Service-Hotline im Statistischen Landesamt in Bad Ems. Sie ist während der Erhebungsphase von Ende April an von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 02603 71-4000 zu erreichen. Fragen können auch per E-Mail an zensus@statistik.rlp.de gerichtet werden. Umfassende Informationen zum Zensus 2011 hält das gemeinsame Internetangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.zensus2011.de bereit.